



Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 -

FAX +49 (0) 228 619 -

E-MAIL

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BEARBEITER(IN) Herr Strothmann

DATUM 01. März 2006

AZ II 1 - 5101.0 - 1443/2003

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich

IKK Bundesverband

BKK Bundesverband

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

See-Krankenkasse

Knappschaft

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

BMG

AOK-Bundesverband

## **Bezuschussung von Mitgliedschaften und Kursen in Fitness-Studios**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Zuschussung von Mitgliedschaften in Fitness-Studios nicht zulässig und eine Zuschussung von Kursen (u.a. auch Kieser-Training) nur unter Einhaltung der Anforderungen des geltenden Rechts möglich ist.

Als Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Mitgliedschaften und Kursen in Fitness-Studios kommt allein § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB V in Betracht.

Die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an Leistungen zur primären Prävention im Hinblick auf Bedarf, Zielgruppen, Zugangswege, Inhalte und Methodik hat der Gesetzgeber nach § 20 Absatz 1 Satz 3 SGB V bewusst den Spitzenverbänden überlassen.

Den auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinien, die in dem Leitfaden „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Absatz 1 und 2 SGB V“ vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 10. Februar 2006 zusammengefasst sind, kommt ein rechtsausfüllender Charakter zu. Die Bestimmungen des von den Spitzenverbänden festgelegten Handlungsleitfadens sind daher für die Krankenkassen verbindlich.

In dem Leitfaden ist festgelegt, welche Qualitätsstandards bei der Feststellung der Förderungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Er umfasst dabei unter Ziffer 5.2.1 auch das Handlungsfeld „Bewegungsgewohnheiten“. Zum Präventionsprinzip „Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität“ sind bestimmte Ziele und Inhalte festgelegt sowie Hinweise zur Methodik und Anbieterqualifikation enthalten, die Bestandteil der Programme sein sollen.

So werden etwa als Sollvorschrift u.a. folgende Programminhalte benannt:

Module zur Verbesserung der physischen Ressourcen Ausdauer, Kraft, Dehnungsfähigkeit, Koordinationsfähigkeit, mit Hinweisen zur Belastungsdosierung und Belastungsanpassung, zur korrekten Ausführung von Aufgabenstellungen und Übungen, zur motivierenden Durchführung der Module (z.B. Einsatz von Musik, Herstellung positiver sozialer Kontexte, Kursleiterverhalten);

Lockerungsübungen im Rahmen der genannten Module zur Förderung der physischen Ressourcen sowie ein Modul zur Verbesserung der Entspannungsfähigkeit und zur Stressbewältigung, z.B. durch Übungen aus den Bereichen Körperreise, Aufmerksamkeitszensierung und Atmung, Tiefmuskelentspannung, Yoga, Massage;

Aufbau von Handlungs- und Effektwissen zur gesundheitsförderlichen Wirkung von Bewegung und Entspannung insbesondere der durchgeführten Aufgaben zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Fitness (z.B. Belastungsdosierung, korrekte Ausführung der Übungen);

Vermittlung von Körpererfahrung und positiven Bewegungserlebnissen in der Gruppe;

Maßnahmen zur Unterstützung der Integration des Gelernten in das Alltagsleben nach Interventions-Ende;

Kontinuierliche Information und Anleitung zu gesundheitsförderlichen Bewegungsabläufen im Alltag, vermehrter regelmäßiger Bewegung im Alltag (z.B. Treppensteigen, Radfahren), Anregungen für eine ergonomistische/gesundheitsförderliche Arbeitsplatzgestaltung (z.B. Sitzhaltungen) sowie zur Vermeidung von einseitig belastenden Situationen in Beruf und Alltag;

Unterstützung zur Weiterführung gesundheitssportlicher Aktivitäten z.B. in Sportvereinen.

Die umfangreichen inhaltlichen sowie methodischen Anforderungen und geforderten Anbieterqualifikationen zeigen, dass die Spitzenverbände hier einen umfassenden Ansatz gewählt haben, der nicht nur die unterschiedlichsten sportlichen Übungen umfasst, sondern auch die Wissensvermittlung über die komplexen Zusammenhänge zwischen Bewegung und gesundheitlichen Auswirkungen. Darüber hinaus wird besonderer Wert darauf gelegt, das Gelernte in das private wie berufliche Alltagsleben einzubinden.

Bei (einfachen) **Mitgliedschaften in Fitness-Studios** ohne nachgewiesene Teilnahme an einzelnen (Präventions-)Kursen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, sind diese auf die Unterstützung konkreter, einzelner Präventionsmaßnahmen zielenden Vorgaben nicht erfüllt. Vielmehr haben die Spitzenverbände in ihrem Handlungsleitfaden ausgeführt, dass sportliche Aktivitäten aus den Bereichen Wettkampfsport, Funsport, Fitnesssport etc. zwar auch mehr oder weniger zufällig einzelne Gesundheitsaspekte fördern können, aber damit noch keinen auf der Grundlage des § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB V förderungsfähigen Gesundheitssport darstellen würden. Die generelle Übernahme und Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen für Fitness-Studios wird somit ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei der finanziellen Unterstützung von einzelnen **Kursen zur primären Prävention in Fitness-Studios** ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen.

Das Vorliegen der strikten Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften sowie des diese Vorschriften konkretisierenden Handlungsleitfadens der Spitzenverbände ist nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig von den Krankenkassen und ihren Spitzenverbänden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung anhand der im jeweiligen Einzelfall angebotenen Kurse in Fitness-Studios zu prüfen.

Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass die Angebote darauf ausgerichtet sind, nach Abschluss der Intervention das erworbene Wissen und die erworbenen Fertigkeiten / Übungen selbständig anzuwenden und fortzuführen sowie außerhalb etwa des Fitness-Studios in den (beruflichen) Alltag zu integrieren, wie dies unter Abschnitt 4 des Handlungsleitfadens gefordert wird. Eine möglichst dauerhafte Bindung der Teilnehmer an die eingesetzten Fitnessgeräte allein ist insoweit nicht ausreichend.

Soweit diese umfänglichen Anforderungen des geltenden Rechts von den konkreten Angeboten der Fitness-Studios nicht erfüllt werden, ist eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage des § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB V rechtswidrig.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Ausführungen zu beachten und eine bereits geübte, diesen rechtlichen Anforderungen zuwiderlaufende Praxis der Bezuschussung der bestehenden Rechtslage anzupassen bzw. zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rexroth

Beglaubigt:

Verw.-Angest.